

Kirchenaustritt

Informationen des Standesamtes Greiz

Der Austritt aus einer Kirche, Religionsgemeinschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft des öffentlichen Rechts wird im Freistaat Thüringen durch Erklärung beim Standesamt vorgenommen.

Ein Kirchenaustritt nach diesem Verfahren ist nur möglich aus Religionsgemeinschaften oder Weltanschauungsgemeinschaften, die in Deutschland den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts besitzen.

Eine Übersicht hierzu finden Sie auf der Internetseite des Freistaats Thüringen unter:

<https://thueringen.de/staatskanzlei/religion>

Gesetzliche Grundlagen für den Kirchenaustritt sind

- die Thüringer Verordnung zur Regelung des Verfahrens beim Austritt aus einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft (ThürReWeAusDVO) vom 5. Februar 2009 sowie
- § 13 Thüringer Kirchensteuergesetz (ThürKiStG).

Terminvereinbarung und Kontakt

Für die Erklärung des Kirchenaustritts empfiehlt sich eine vorherige Terminvereinbarung beim Standesamt.

Sie erreichen das Standesamt Greiz unter:

Telefon: 03661 703286 oder 03661 703287

E-Mail: sta@greiz.de

Persönliche Erklärung erforderlich

Der Kirchenaustritt erfolgt grundsätzlich durch persönliche Erklärung beim Standesamt (eine rechtsgeschäftliche Vertretung ist ausgeschlossen).

Das bedeutet:

- Die austretende Person muss selbst beim Standesamt erscheinen.
- Eine Vertretung durch eine andere Person ist nicht möglich.
- Die Erklärung wird durch das Standesamt niederschriftlich aufgenommen.

Wirksamkeit des Kirchenaustritts und Zuständigkeit

Der Kirchenaustritt ist mit Wirkung für den staatlichen Bereich gegenüber dem Standesamt zu erklären.

Zur Entgegennahme der Erklärung ist das Standesamt zuständig, in dessen Bezirk der Erklärende seinen Wohnsitz hat.

Bei mehreren Wohnsitzen ist das Standesamt des Hauptwohnsitzes zuständig.

Die Austrittserklärung wird wirksam

- bei persönlicher Erklärung mit der Entgegennahme der Austrittserklärung durch das Standesamt, nachdem diese gegenüber dem Standesbeamten erklärt und abgegeben wurde,
- bei schriftlicher Erklärung mit dem Eingang der öffentlich beglaubigten Austrittserklärung beim zuständigen Standesamt, nachdem diese dort eingereicht wurde.

Wenn Sie in Greiz oder in der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf wohnen, kann Ihre Austrittserklärung beim Standesamt Greiz abgegeben werden.

Schriftlicher Kirchenaustritt

Wenn eine persönliche Vorsprache beim Standesamt nicht möglich ist, kann der Kirchenaustritt auch schriftlich erklärt werden.

In diesem Fall gilt:

Die Erklärung muss öffentlich beglaubigt sein.

Die Beglaubigung der Unterschrift kann beispielsweise erfolgen durch

- eine Notarin oder einen Notar
- eine Behörde, die zur öffentlichen Beglaubigung befugt ist
- eine deutsche Auslandsvertretung (Botschaft oder Konsulat)

Erst nach der öffentlichen Beglaubigung der Unterschrift kann die schriftliche Kirchenaustrittserklärung beim zuständigen Standesamt eingereicht werden.

Eine einfache schriftliche Erklärung ohne Beglaubigung ist rechtlich unwirksam.

Benötigte Unterlagen

Bitte bringen Sie zur Erklärung des Kirchenaustritts mit:

- einen gültigen Personalausweis oder Reisepass

Weitere Unterlagen sind in der Regel nicht erforderlich.

Gebühren

Für die Erklärung des Kirchenaustritts wird eine Gebühr erhoben.

Die Gebühr beträgt derzeit 36,00 Euro pro Person.

Die Gebühr ist bei der Erklärung passend in bar zu entrichten, da im Standesamt Greiz derzeit noch keine Kartenzahlung möglich ist.

Rechtsgrundlage:

Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung zur Regelung des Verfahrens beim Austritt aus einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft vom 9. April 2025.

Bescheinigung über den Kirchenaustritt

Nach der Erklärung erhalten Sie eine Bescheinigung über den Kirchenaustritt.

Bitte bewahren Sie diese Bescheinigung gut und dauerhaft auf.

Die Bescheinigung dient als wichtiger Nachweis, zum Beispiel gegenüber

- der Kirche
- der Meldebehörde
- dem Finanzamt

Mitteilungen durch das Standesamt

Nach der Erklärung des Kirchenaustritts informiert das Standesamt

- die zuständige Kirche oder Religionsgemeinschaft
- die Meldebehörde
- das zuständige Finanzamt

Diese Mitteilungen erfolgen automatisch durch das Standesamt.

Ende der Kirchensteuer

Die Kirchensteuerpflicht endet in der Regel mit Ablauf des Monats, in dem der Kirchenaustritt erklärt wurde.

Beispiel:

Wenn Sie Ihren Kirchenaustritt am 15. März erklären, endet die Kirchensteuerpflicht zum 31. März.

Für steuerliche Fragen ist ausschließlich das Finanzamt Ansprechpartner.

Kirchenaustritt von Minderjährigen

Für Minderjährige gelten besondere Regelungen nach dem Religionsmündigkeitsgesetz.

Bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres

Der Kirchenaustritt wird durch die Sorgeberechtigten erklärt.

Zwischen dem 12. und 14. Lebensjahr

Der Kirchenaustritt erfolgt durch die Sorgeberechtigten. Das Kind muss jedoch zustimmen.

Ab dem 14. Lebensjahr

Jugendliche sind religionsmündig und können den Kirchenaustritt selbst erklären.

Hinweis für Bürgerinnen und Bürger aus der ehemaligen DDR

Viele Menschen gehen davon aus, bereits zu Zeiten der DDR aus der Kirche ausgetreten zu sein, können hierfür jedoch heute keinen Nachweis mehr führen.

Das kann verschiedene Gründe haben. Zum Beispiel:

- In der DDR wurde teilweise keine Bescheinigung über den Kirchenaustritt ausgestellt.
- Die ausgestellte Bescheinigung ist im Laufe der Jahre verloren gegangen.
- Bei der Übernahme der Meldedaten nach der Wiedervereinigung (um 1990) wurden kirchliche Angaben teilweise nicht korrekt übernommen.
- In manchen Fällen wurde ein Kirchenaustritt zwar erklärt, aber nicht an alle Stellen weitergemeldet.

Häufig fällt eine mögliche Kirchenmitgliedschaft auch erst viele Jahre später auf, zum Beispiel wenn

- erstmals wieder eine Steuererklärung abgegeben wird oder
- im Rahmen einer steuerlichen Prüfung durch das Finanzamt Kirchensteuer berücksichtigt wird.

Wenn heute kein Nachweis über einen früheren Kirchenaustritt vorliegt, kann es sein, dass weiterhin eine Kirchenmitgliedschaft angenommen wird.

Falls Sie davon ausgehen, bereits früher aus der Kirche ausgetreten zu sein, jedoch keinen Nachweis hierfür führen können, können Sie sich zur Klärung Ihrer Kirchenzugehörigkeit an

- die zuständige Kirche oder
- das zuständige Finanzamt

wenden.

Das Standesamt ist ausschließlich für die Entgegennahme von Kirchenaustrittserklärungen zuständig. Es kann keine Auskünfte über eine bestehende oder frühere Kirchenmitgliedschaft erteilen.